

Stellungnahme

TOP (öffentlich): Antrag der CDU-Fraktion vom 07.04.2026 – Verwertungsstrategie für bewegliche Vermögensgegenstände der Stadt Bergisch Gladbach (Drucksache 0292/2026)

hier: Angepasster Änderungsantrag der Ratsgruppe Bürgerpartei GL (Neufassung in Auseinandersetzung mit der Stellungnahme der Verwaltung vom 21.04.2026)

Wertgrenze Einzelfall

Die im Änderungsantrag vorgesehene Wertgrenze von 1.000 € entspricht der Praxis. Es hat sich gezeigt, dass eine Wesentlichkeitsgrenze in dieser Größenordnung wirtschaftlich sinnvoll ist. Eine deutlich höhere Wertgrenze würde demgegenüber unberücksichtigt lassen, dass Verwertungserlöse marktbedingt schwanken und auch unterhalb dieser Schwelle relevante Erlöse erzielt werden können.

Wertgrenze Lose

Die Bündelung von Gegenständen ist Bestandteil der Praxis. Insbesondere werden auch Gegenstände mit geringem Einzelwert veräußert, da durch Bündelung wirtschaftlich sinnvolle Erlöse erzielt werden können. Die Festlegung einer festen Wertgrenze für Lose (2.000 €) ist bislang nicht vorgesehen. Eine solche starre Vorgabe wird kritisch gesehen, da sie die flexible, an wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgerichtete Einzelfallentscheidung einschränken kann. Zusätzlich schafft es bürokratischen Aufwand.

Verwertungsform

Die Verwertung erfolgt dezentral unter Beachtung zentraler Regelungen. Eine fest definierte Verwertungskaskade besteht bislang nicht. Die im Änderungsantrag vorgesehene Kaskade (interne Weiterverwendung, Amtshilfe gegenüber anderen öffentlichen Stellen, Angebote an gemeinnützige Einrichtungen, externe Verwertung und Entsorgung) ist in ihrer Struktur nachvollziehbar. Die verbindliche Festlegung einer solchen Reihenfolge würde jedoch zusätzliche Prüf- und **Dokumentationspflichten** (z. B. bei der Auswahl und Begründung des jeweiligen Verwertungsweges) auslösen. Dies ist im Hinblick auf den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz nach § 75 Abs. 1 GO NRW kritisch zu bewerten.

Plattformen

Zur Optimierung der Verwertungserlöse werden bereits verschiedene geeignete Plattformen genutzt. Eine verbindliche Festlegung einzelner Plattformen wird kritisch gesehen, da sie die notwendige Flexibilität bei der Auswahl des jeweils wirtschaftlich sinnvollsten Vermarktungswegs einschränken könnte.

Wertmaßstab (Referenzwert / 60 %-Regel)

Die Anforderungen an die Veräußerung von Vermögensgegenständen ergeben sich aus § 90 GO NRW, wonach diese grundsätzlich zum vollen Marktwert zu veräußern sind und Abweichungen zu begründen sind. Die Einführung eines zusätzlichen Referenzwertes sowie einer festen 60 %-Schwelle wird kritisch gesehen, da sie zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursacht und aufgrund schwankender Marktpreise die praktische Umsetzung erschweren kann.

Datenschutz IT-Geräte

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich aus der DSGVO, insbesondere im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten. Darüber hinaus ist aus Gründen der Vertraulichkeit sicherzustellen, dass sich auch keine sonstigen dienstlichen Daten auf den Geräten befinden. Die im Änderungsantrag genannte DIN 66399 (ISO/IEC 21964) wird als fachlich sinnvoll angesehen, ist jedoch rechtlich nicht zwingend erforderlich und mit zusätzlichem Aufwand und ggf. Kosten verbunden, die den Erlös schmälern würden.

Berichtspflicht

Alle Veräußerungsvorgänge werden entsprechend den Vorgaben des § 32 KomHVO NRW zentral in der Buchhaltung erfasst. Sie sind Bestandteil des Jahresabschlusses, der durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft und im Zuge der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung von einem Wirtschaftsprüfer begutachtet wird.

Die Einführung einer weiteren jährlichen Berichtspflicht wäre mit zusätzlichem personellem und organisatorischem Aufwand verbunden. Ein daraus resultierender Mehrwert lässt sich derzeit nicht eindeutig feststellen.

EBGL-Richtlinie

Für die EBGL besteht keine gesonderte schriftliche Veräußerungsrichtlinie. Veräußerungen erfolgen grundsätzlich entgeltlich; Abweichungen bedürfen eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Damit bestehen bereits Steuerungsmechanismen, sodass ein zusätzlicher formaler Regelungsbedarf nicht zwingend erforderlich erscheint.

Übergangsregelung

Die nachträgliche Überprüfung bereits ausgesonderter Gegenstände führt zu einem bürokratischen Mehraufwand, dessen Verhältnismäßigkeit zum wirtschaftlichen Nutzen fraglich ist.

Inkrafttreten

Ein festes Inkrafttreten der vorgesehenen Regelungen würde eine vorherige organisatorische Umsetzung erfordern und wäre mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Der Stichtag 01.07.2026 ist nicht umsetzbar.

UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs)

Die Bezugnahme auf Nachhaltigkeitsziele ist grundsätzlich nachvollziehbar und insbesondere im Hinblick auf die möglichst lange Nutzung und Weiterverwertung von Vermögensgegenständen sinnvoll. Eine darüberhinausgehende ausdrückliche und verbindliche Verankerung im Verwertungsprozess führt jedoch zu zusätzlichen formalen Vorgaben und damit zu erhöhtem Verwaltungsaufwand, ohne dass sich hieraus ein konkret messbarer Mehrwert für die praktische Umsetzung ergibt.

Fazit:

Nach Auffassung der Verwaltung steht der mit der Umsetzung des Antrags verbundene erhebliche organisatorische, personelle und administrative Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen. Vor dem Hintergrund der lediglich begrenzt zu erwartenden Ertrags- bzw. Wirkungspotenziale ist ein hinreichender Mehrwert nicht erkennbar. Die Verwaltung empfiehlt daher, dem Antrag nicht zu entsprechen.